

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 / Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 29.10.2004

Drucksache Nr.: **04/0356**

öffentlich

Beratungsfolge: Wahlprüfungsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 10.11.2004
17.11.2004

Betreff:

Vorprüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie der Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise:

- a) Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters (§ 40 Abs. 1 a KWahlG) liegen nicht vor.
- b) Bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 b KWahlG).
- c) Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses werden nicht erhoben (§ 40 Abs. 1 c KWahlG).

Es wird daher festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl der Vertretung der Stadt Sankt Augustin) vom 26.09.2004 wird daher gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig erklärt.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 29.09.2004 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl gemäß § 75 d i. V. mit § 61 der Kommunalwahlordnung sowie das Wahlergebnis der Vertretung der Stadt Sankt Augustin gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz i. V. mit § 61 Kommunalwahlordnung festgestellt.

Die Wahlergebnisse wurden am 06.10.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl bzw. gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist endet somit grundsätzlich mit Ablauf des 06.11.2004. Da dieser Tag jedoch auf einen Samstag fällt, verlängert sich die Frist gemäß § 193 BGB bis zum Ablauf des nächsten Werktages. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen endet somit mit Ablauf des 08.11.2004.

Bis zum Fristende sind keine Einsprüche gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz eingegangen. Ebenso konnten von Amts wegen Anhaltspunkte, die gegen die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a bis c KWahlG sprechen, nicht festgestellt werden. Insofern ist die Wahl gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG für gültig zu erklären.

Lehmacher
Erster Beigeordneter und
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.